1. Die Baden-Badener Direktiven zur "épuration systématique"

Die Militärregierung in Baden-Baden versuchte mit ihren neuen Entnazifizierungsdirektiven einen Ausgleich zwischen dem Wunsch nach einer einheitlichen Politik innerhalb der Besatzungszone und dem Ziel einer dezentralen Verwaltungsstruktur zu finden. Die Entnazifizierungsdirektive vom 19. September 1945 gab daher nur die Rahmenbedingungen (*un cadre d'action*) für die neue Phase der Entnazifizierung vor – die praktische Durchführung wurde den Ländergouverneuren überlassen:

Il n'est pas dans le rôle de l'Administration Centrale de s'immiscer dans le détail de l'action locale des Délégations Supérieures ... C'est aux Délégations Supérieures qui connaissent les éléments de la politique locale qu'il appartient d'agréer ou de repousser les propositions faites par les Allemands [1].

1.1. Die Entnazifizierungsdirektive für den Verwaltungsbereich vom 19. September 1945

Im Gegensatz zum Verfahren in der amerikanischen Besatzungszone[2] mußte in der französischen Zone nicht jeder Erwachsene ein Entnazifizierungsverfahren durchlaufen. Nur ein Teil der berufstätigen und der bereits pensionierten Bevölkerung hatte den politischen Fragebogen auszufüllen. Dies betraf die Beschäftigten im öffentlichen Dienst, das Leitungs- und Führungspersonal in der Privatwirtschaft sowie einen Teil der Freiberufler. Stark belastete NS-Aktivisten wurden interniert; sie bekamen erst ab 1948 ihr Spruchkammerverfahren[3]. Die Anweisung Laffons vom 31. Dezember 1945 sorgte dafür, daß alle bekannten NS-Aktivisten, die weder automatisch zu internieren waren noch zu den genannten Berufsgruppen gehörten, ein Entnazifizierungsverfahren bekamen[4].

Am 19. September 1945 erließ Laffon die Direktive *Dénazification des Administrations*, die für eineinhalb Jahre das Entnazifizierungsverfahren in der gesamten französischen Zone regelte[5]. Er begründete den Erlaß der neuen Direktive damit, daß die

---

1 CCFA/CAB: "Epuration de personnel allemand. Rapport Général", 31.12.1945; AOFAA DGAP c.233 p.52 d.2. Auf der Konferenz der Ländergouverneure am 1. Oktober 1946 in Baden-Baden wiederholte Laffon diesen Grundsatz: *Je vous rappelle que, dans le domaine de l'épuration, je me suis borné, et compte toujours me borner, à vous donner des directives générales en vous laissant la responsabilité de l'exécution. Il vous appartient par conséquent de mettre en oeuvre les moyens matériels nécessaires pour obtenir les résultats promis*; CCFA/CAB/C 7145: Laffon an die Délégués Supérieurs, 4.10.1946: "Réunion du 1er Octobre 1946"; AOFAA LAFFON c.3 Série 4, AP GB 457 AP 72 u. AP GG d.7-U.

2 Nach dem Befreiungsgesetz der amerikanischen Zone vom 5. März 1946 war die Vergabe der Lebensmittelkarten an die Abgabe des politischen Meldebogens, den jede Person über 18 Jahre auszufüllen hatte, verknüpft: Schullze, Erich: Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5.3.1946. München 1946.

3 CCFA/DGAA/INT/DENAZ 9501: Tournie an Koenig, 7.2.1948; AOFAA DGAP c.232 p.46. Siehe das Kapitel F.1.3.

4 Die Anweisung Laffons wird erwähnt in: GMPA/AA/INT 2355: Schneider an Koch, 26.4.1946; LA SP H 13/744/553.

5 CCFA/CAB/C 722 (Sigel "AC"): Laffon an die Directeurs Généraux et Directeurs, 19.9.1945; AOFAA DGAP c.3306 p.115.

bisherigen Säuberungsmaßnahmen ungenügend gewesen seien. Die antifaschistischen Kräfte hätten deshalb resigniert ihre Mitarbeit eingestellt. Dadurch werde die Arbeit noch vergrößert, die nach wie vor auf der Militärregierung laste. Das Entnazifizierungsverfahren müsse daher reorganisiert und unter deutsche Eigenverantwortlichkeit gestellt werden. Die Militärregierung werde sich auf eine indirekte Verwaltung zurückziehen. Dieser Übergang zu einer deutschen Entnazifizierung unter französischer Kontrolle stelle einen weiteren Schritt zur Demokratisierung Deutschlands dar:

> *Pour respecter le principe de l'Administration indirecte et pour pousser l'Allemagne dans la voie d'une démocratisation réelle, il a été décidé de faire effectuer par les allemands eux-mêmes l'épuration des administrations et de l'Economie privée ... Par ailleurs, il y a un intérêt évident à ce que les allemands prennent leurs responsabilités dans ce travail d'épuration. C'est la possibilité pour les éléments démocratiques de s'imposer et de faire sentir leur influence* [6].

Laffon legte großen Wert darauf, daß die französische Militärregierung nach außen hin kaum in Erscheinung trat und den deutschen Organen eine große Selbständigkeit eingeräumt wurde[7]. Die Mitglieder der Entnazifizierungsorgane wurden von der deutschen Verwaltung vorgeschlagen, unterlagen jedoch der Genehmigung durch die Militärregierung. Laffon maß der personellen Zusammensetzung der Organe große Bedeutung bei: *C'est du choix de leurs membres que dépendra l'utilité de ces organismes*. Der Délégué Supérieur sollte alle Vorschläge sorgfältig überprüfen. Die Sanktionsvorschläge der deutschen Organe mußten ihm vorgelegt werden. Er besaß das Recht, die Akten einzusehen, den Vorschlag zurückzuweisen und eine nochmalige Verhandlung anzuordnen. Nach der Zustimmung der Militärregierung mußte der Entnazifizierungsbescheid von der deutschen Verwaltung unter ihrem Namen veröffentlicht werden. Frühere Entscheidungen der Militärregierung – vor allem automatische Entlassungen nach den Bestimmungen des SHAEF-Handbooks – galten weiterhin. Hauptaufgabe der Militärregierungen in den Ländern sollte die Gewährleistung einer einheitlichen Entnazifizierung sein: *L'action des Commissions allemandes sera surveillée et, au besoin, dirigée de façon à uniformiser les mesures d'épuration.*

Als Ziel der Entnazifizierung wurde die Entfernung aller NS-Aktivisten aus dem öffentlichen Dienst genannt, wodurch Platz für neue demokratische Kräfte geschaffen werden sollte. Jeglicher nationalsozialistischer Einfluß sollte ausgeschaltet werden, ohne jedoch unbedingt gleich jedes NSDAP-Mitglied zu entlassen. Dieser Grundsatz sollte vor allem in den technischen Bereichen der Verwaltung angewandt werden: *Les Commissions n'ont pas pour mission d'exclure par principe tous les anciens*

---

6 Rapport, 31.12.1945 (Anm. 1).

7 Laffon, 19.9.1945 (Anm. 5). Aus diesem Grund durften auf keinen Fall die Originale der Entnazifizierungsbescheide den Betroffenen ausgehändigt werden, da auf ihnen die Genehmigung durch den Gouverneur vermerkt war. Auch waren die Direktiven Laffons durchweg mit dem Vermerk *confidentiel* gekennzeichnet, was allerdings in der Praxis oft mißachtet wurde. Hierzu: GMPA/SG 643: Bouley an Laffon, 5.11.1946; GMRH/EPU 444: Hettier de Boislambert an Boden, 10.7.1946; CCFA/CAB/C 5137: Laffon an die Délégués Supérieurs, 20.5.1947; AOFAA DGAP c.233 p.51 u. c.3303 p.98; LHA KO 441/45563/39.

sympathisants du nazisme, mais de les rendre inoffensifs en les plaçant dans des postes de second ordre ou en les mettant dans un rapport de stricte dépendance vis-à-vis d'autres fonctionnaires nommés ou promus pour la solidité de leurs convictions anti-nazies [8].

Die automatischen Entlassungskategorien des SHAEF-Handbooks wurden übernommen[9] und für die NS-Jugendorganisationen verschärft. Als neue Grenze galt für die HJ der Rang eines Gefolgschaftsführers und für den BDM die Mädelgruppenführerin. Die eigentliche Aufgabe der neuen deutschen Organe bestand darin, über Nationalsozialisten, die nicht automatisch zu entlassen waren, individuell je nach Belastungsgrad abgestufte Sanktionen zu verhängen. Laffon zählte drei mögliche politische Belastungen auf (*règles nouvelles*):

- Personen, die aktiv die NS-Propaganda unterstützt oder an NS-Aktivitäten teilgenommen hatten;
- Personen, die zwar nicht direkt an NS-Aktivitäten teilgenommen, aber ihre Namen dazu hergegeben oder eine materielle Unterstützung geleistet hatten;
- Denunzianten[10].

Deutsche Untersuchungsausschüsse und Säuberungskommissionen überprüften alle Beschäftigten in der öffentlichen Verwaltung und in Einrichtungen des öffentlichen Rechts. Sie setzten sich aus Vertretern des betreffenden Verwaltungszweiges und aus Repräsentanten des politischen, konfessionellen und gewerkschaftlichen Milieus zusammen; die ersten wurden vom jeweiligen Behördenleiter, die anderen vom Verwaltungschef des Landes ausgewählt. Alle Mitglieder sollten zu den Gegnern des NS-Regimes zählen (*ayant souffert dans leur personne, carrière ou biens du régime national-socialiste*)[11]. Diese Mitgliederstruktur sollte verhindern, daß technische Sachzwänge das politische Ziel der Entnazifizierung überlagerten: *Cette composition permet d'établir un équilibre entre les considérations techniques et les considérations politiques. Elle permet aux groupements allemands anti-nazis ... de faire entendre leur voix et de participer d'une façon active à la mise en place d'une Administration Allemande épurée* [12].

Als 1. Instanz wurden auf Kreisebene Untersuchungsausschüsse (*Délégation d'Instruction*) eingerichtet, die die Arbeit der 2. Instanz, der Säuberungskommissionen, vorzubereiten hatten. Sie überprüften die Angaben in den politischen Fragebögen durch Vergleich mit den Personalakten und aufgrund eigener Ermittlungen; sie durften Zeugen befragen und den Betroffenen vorladen. Sie beurteilten, ob die Person unter die automatische Entlassungsliste des SHAEF-Handbooks fiel. War dies der Fall, schloß der Untersuchungsausschuß die Ermittlungsakte ab und überreichte sie der Säuberungskommission. Wurde der Betroffene nicht automatisch entlassen, gab der Ausschuß die Akte zur Entscheidungsfindung an die 2. Instanz weiter. Säu-

---

8 Rapport, 31.12.1945; Laffon, 19.9.1945 (Anm. 1 u. 5).

9 Laffon verwies auf den Anhang A, B u. D der Sektion V des SHAEF-Handbooks.

10 Ebd.

11 Falsche Interpretation bei Grohnert, S. 60.

12 Rapport, 31.12.1945 (Anm. 1). Siehe auch: CCFA: "Zone française d'occupation: Résultats six mois d'occupation", März 1946; MAE Y 1944–49 d.435/85ff.

berungskommissionen (*Commissions d'Epuration*) wurden für jeden Verwaltungszweig auf Länderebene konstituiert. Sie entschieden nach Aktenlage und schlugen der Militärregierung abgestufte Sanktionsmaßnahmen vor:

- Beibehaltung im Dienst
- Versetzung
- Zurückstufung
- Pensionierung oder
- Entlassung ohne Pension

Ihre Sanktionsvorschläge mußten von der Militärregierung genehmigt werden. Schloß sich der Landesgouverneur ihrem Vorschlag an, wurde die Entscheidung dem deutschen Behördenleiter bekanntgegeben, der sie in seinem Namen veröffentlichte und dem Betroffenen mitteilte.

Eine Einspruchsmöglichkeit gegen den Entnazifizierungsbescheid gab es nur für Personen, die zu den automatisch zu Entlassenden gehörten und gewichtiges Entlastungsmaterial vorweisen konnten. Dazu zählte zum Beispiel die Arbeit für einen ausländischen Geheimdienst oder aktiver Widerstand gegen das NS-Regime, der eine Verhaftung zur Folge gehabt hatte. Die Entscheidung über die Zulassung des Einspruchs lag beim jeweiligen Gouverneur, der im positiven Fall die Säuberungskommission mit der Nachprüfung beauftragte. Für alle anderen Betroffenen sah die Baden-Badener Entnazifizierungsdirektive kein Einspruchsverfahren vor, da durch das neue, zweiinstanzliche Verfahren bereits gewährleistet sei, daß alle individuellen Begleitumstände berücksichtigt würden: *Il n'est pas nécessaire d'organiser une procédure de révision pour les autres cas, étant donné que l'épuration ne leur est pas appliquée automatiquement et que les circonstances atténuantes qu'ils peuvent alléguer sont prises en considération.* Laffon sprach die Erwartung aus, daß die Entnazifizierung nach zwei Monaten zum Jahresende 1945 beendet sein würde[13].

1.2. Die Entnazifizierungsdirektive für die Privatwirtschaft vom 31. Oktober 1945

Nach Beratungen innerhalb der Generaldirektion der Wirtschaft und in Abstimmung mit Curial wurde am 31. Oktober 1945 die Direktive *Epuration des Entreprises Industrielles, Commerciales, Agricoles et Financières* verkündet[14]. An die Direktive für den Verwaltungsbereich anknüpfend, bestimmte Laffon, daß jetzt auch die Personen aus Industrie, Handel und Finanzen, *qui ont apporté l'appui de leur autorité et de leurs subsides au régime nazi*, entnazifiziert werden sollten. Diese Maßnahmen seien die Voraussetzung für die *reconstruction morale et matérielle* der französischen Zone; sie müßten gerecht und streng durchgeführt werden, ohne jedoch den Wiederaufbau der Länder zu gefährden: *Elle* (die Entnazifizierung; R.M.) *devra être conduite avec le double souci de procéder avec justice et sévérité, sans pour cela*

---

[13] Laffon, 19.9.1945 (Anm. 5).

[14] CCFA/CAB/C 2516: Laffon an die Délégués Supérieurs, 31.10.1945; AOFAA DGAP c.3306 p.115.

anéantir toute possibilité d'une reprise rapide de la vie économique [15]. Vorerst sollte nur das Führungspersonal in den Betrieben mit mehr als 50 Beschäftigten oder einem Kapitalbestand über 500.000 RM (Stichtag war der 1. Januar 1945) entnazifiziert werden. Als Betroffenenkreis nannte Laffon *patrons, membres des Conseils d'administration et de direction, ingénieurs et cadres*.

Auch im Bereich der Privatwirtschaft waren lokale Untersuchungsausschüsse und mehrere Säuberungskommissionen vorgesehen. Die personelle Zusammensetzung wurde aber zahlenmäßig vorgeschrieben. Für die Untersuchungsausschüsse galt folgende Zusammensetzung:

- ein Vertreter der Unternehmerschaft
- ein Vertreter der leitenden Angestellten und Ingenieure
- ein Vertreter des Meisterpersonals
- zwei Vertreter der Arbeiter und Angestellten

Die Mitglieder wurden auf Vorschlag der jeweiligen Interessenvertretung vom deutschen Verwaltungschef ernannt. Sie überprüften die Angaben im Fragebogen, stellten eigene Ermittlungen an und stuften die Betroffenen in folgende Kategorien ein:

1. Personen, die als politisch unbelastet gelten konnten;
2. Personen, die analog zu den Vorschriften der Verwaltungssäuberung automatisch zu entlassen waren;
3. verdächtige Personen, die als NS-Aktivisten oder als Denunzianten galten, so daß ihr weiteres Verbleiben am Arbeitsplatz unerwünscht war (*ayant eu une activité telle que sa présence au poste qu'elle occupe serait de nature à compromettre en Allemagne le rétablissement des libertés des institutions démocratiques*).

Die Direktive betonte, daß die Einstufung des Betroffenen nicht allein aufgrund der formalen Belastung erfolgen dürfe. Die deutschen Organe sollten vielmehr versuchen, die tatsächliche nationalsozialistische Aktivität festzustellen. Eine außergewöhnlich rasche berufliche Karriere oder überdurchschnittliche Gewinne könnten dafür Anhaltspunkte liefern: *Le fait de n'être pas affilié à telle ou telle organisation ou de n'avoir appartenu à aucune, ne sera pas considéré comme absolutoire* [16]. Der Untersuchungsausschuß bereitete die Akten der Personen der dritten Kategorie (s.o.) vor und übergab sie der Säuberungskommission. Für die zweite Gruppe schlug er selber Sanktionen vor: Je nach Ausmaß der Belastung ein zeitweiliges oder ein endgültiges Beschäftigungsverbot in einer Führungsposition. Danach übergab er den Fall der Säuberungskommission. Diese setzte sich aus sieben Personen zusammen:

- ein Beamter der deutschen Wirtschaftsverwaltung
- je ein Vertreter der Unternehmerschaft sowie der leitenden Angestellten und Ingenieure, beide von der Wirtschaftsverwaltung ernannt
- ein Vertreter des Meisterpersonals und zwei Vertreter der Arbeiter und Angestellten, von der Gewerkschaft vorgeschlagen
- ein Repräsentant der Antifaschisten oder der Opfer des Nationalsozialismus (*offrant toute garantie d'intégrité*), vom Verwaltungschef bestimmt

---

[15] Ebd.
[16] Ebd.

Sie überprüften die Sanktionsvorschläge für die zweite Personenkategorie und konnten zusätzlich persönliche Sanktionen gegen den Betroffenen verhängen: Beschlagnahmung eines Teils oder des gesamten Vermögens[17]. Auch für die *personnes suspectes* erarbeiteten sie Sanktionsvorschläge. Alle Beschlüsse wurden der Militärregierung zur Genehmigung vorgelegt.

1.3. Die Situation im Erziehungswesen

Die Direktion für das Erziehungswesen war Bestandteil der Generaldirektion für Verwaltung in Baden-Baden. Aufgrund der zentralen Bedeutung der Kulturpolitik für die französische Demokratisierungspolitik genoß ihr Direktor, Raymond Schmittlein, eine relativ große Selbständigkeit, die sich zum Beispiel in einer eigenständigen Personalpolitik äußerte. Die personelle Entnazifizierung bildete im Erziehungswesen nur einen Teil der umfassenden Säuberungspolitik: Lehrpläne, Schulbücher, Landkarten und Bibliotheken wurden vom nationalsozialistischen Geist befreit[18]. Ziel war es, die deutsche Jugend für die Ideale der westlichen Demokratien zu gewinnen. Das Problem bestand darin, daß die Jugendlichen zwölf Jahre lang im Sinne der nationalsozialistischen Ideologie erzogen worden waren. Die Voraussetzung für jede Umerziehungspolitik war eine Entnazifizierung der Lehrer. Die Militärregierung stand vor der Schwierigkeit, daß fast die gesamte Lehrerschaft sowie das leitende Verwaltungspersonal in den Schulbehörden politisch belastet waren: *Il paraît définitivement acquis à la Direction de l'Education Publique que toutes les personnalités appelées à diriger l'Enseignement et l'éducation de la jeunesse sont trop imprégnées de l'esprit militariste et nationaliste pour que toute l'oeuvre de rééducation ne soit pas irrémédiablement compromise si on leur laisse la haute main sur cette rééducation*[19]. Schmittlein sah nur durch eine enge französische Kontrolle den Erfolg der Umerziehungspolitik gewährleistet. Die Erfolgschancen schätzte er eher gering ein: *Les résultats acquis dans le domaine de l'Education Publique sont des résultats précaires*[20].
Die Bedeutung der Entnazifizierung für das Erziehungswesen und die bevorstehende Wiedereröffnung des Schulbetriebs führten dazu, daß bereits am 24. August 1945 eine spezielle Direktive für die Säuberung der Lehrerschaft erlassen wurde. Alle

---

17 Laffon erklärte im Januar 1946, daß über die Verwendung der beschlagnahmten Vermögen erst nach Abschluß der Entnazifizierungsmaßnahmen entschieden werden könne. Eine Einbeziehung in die alliierte Reparationsmasse scheide aber aus. Stattdessen werde an eine Zuwendung an bestimmte Personengruppen oder Organisationen gedacht, *dans le cadre général des buts de la politique française en Allemagne*. Ende März 1946 gab Laffon die Anweisung zur Errichtung von deutschen Länderverwaltungen für beschlagnahmte Vermögen; CCFA/CAB/C 377: Laffon an die Délégués Supérieurs, 21.1.1946; AOFAA DGAP c.3306 p.115 u. MAE Y 1944–49 d.435/91. Siehe auch den Bericht Laffons (CCFA/CAB/C 2321 u. 2325) an Koenig u. das CGAAA, 4.4.1946; AOFAA DGAP c.232 p.49 u. MAE Y 1944–49 d.435/89.

18 CCFA/DGAA/EDU 5364: "Rapport sur la démilitarisation, la dénazification et la démocratisation dans la zone française d'occupation", 4.1.1947; AOFAA DGAC c.124.

19 Ebd.

20 Ebd.

ehemaligen Mitglieder der NSDAP und der NS-Gliederungen waren sofort zu entlassen. Die Entlassenen konnten dann bei den deutschen Schulverwaltungen Wiedereinstellungsanträge stellen. Nach der politischen Überprüfung durch den Schuloffizier konnte eine vorläufige Einstellungsgenehmigung erteilt werden, die jederzeit widerrufbar war. Schmittlein ließ sich alle Anträge für das höhere Schulwesen und die Schulverwaltung zur Genehmigung vorlegen[21].

Dieses Verfahren ermöglichte eine flexible und schnelle Entscheidung vor Ort, die den Problemen und Erfordernissen des Erziehungswesens entgegenkam. Anders als bei den Entlassungskategorien des SHAEF-Handbooks konnte hier die Individualität eines jeden Falles angemessener berücksichtigt werden[22]. Andererseits besaß die Militärregierung durch den provisorischen Charakter der Wiedereinstellung ein ausgezeichnetes Druckmittel auf die betroffenen Lehrer. In einer späteren Direktive betonte Schmittlein die Ambivalenz zwischen technischer Notwendigkeit und politischem Ziel:

> *Les mesures proposées par la Direction de l'Education Publique étaient un compromis entre les nécessités du service d'une part et les nécessités de la dénazification d'autre part. Elles étaient basées sur le fait qu'il y a un moindre danger à réemployer des membres non actifs et peu compromis de l'ancienne NSDAP plutôt que de confier la rééducation des jeunes gens élevés dans l'esprit national-socialiste bien que n'ayant pas été formellement inscrits au parti. La docilité des maîtres réintégrés était assurée par le caractère précaire de leur intégration* [23].

Die Durchführung der Direktive stieß auf Schwierigkeiten (*se heurte à l'obstination allemande et à une certaine incompréhension des autorités française*)[24]. So lehnte in der Pfalz General Bouley zunächst eine Wiedereinstellung politisch belasteter Lehrer prinzipiell ab[25]. Schmittlein wiederholte Anfang Oktober 1945 seine Anweisungen und betonte die Notwendigkeit einer einheitlichen Schulpolitik in der französischen Besatzungszone: Mittel und Ziele der Kulturpolitik bräuchten eine lange Vorbereitungszeit und eine zentrale Durchführung; jede regionale Abweichung würde zwar kurzfristig die Arbeit erleichtern, den Gesamtplan aber gefährden. Die deutsche Verwaltung würde versuchen, diesen Spielraum für sich auszunützen[26].

Die Entlassungsbestimmungen der Direktive vom 24. August 1945 legten die deutschen Entnazifizierungsorgane in ihrer Entscheidungsfindung nicht fest. Nachdem

---

21 Der Inhalt dieser Direktive, die in den Archiven nicht aufgefunden werden konnte, wurde in mehreren Schreiben referiert, u.a.: CCFA/DGAA/EDU 329: Note für Sabatier, 26.9.1945; AOFAA DGAC c.65.

22 Ein "alter Kämpfer" und Pg seit 1932 könne innerhalb der folgenden Jahre seinen Fehler bereut und vom Nationalsozialismus abgerückt sein, während ein Junglehrer und Pg von 1941 den Großteil seiner Ausbildung im "Dritten Reich" durchlaufen habe – so die Argumentation in der Note vom 26.9.1945 (Anm. 21).

23 CCFA/DGAA/EDU 2882: Schmittlein an die Délégués Supérieurs, 25.6.1946 (Hervorhebungen im Original); AOFAA RP c.901 p.5.

24 Note, 26.9.1945 (Anm. 21).

25 CCFA/DGAA/EDU: "Rapport sur un voyage d'information en Hesse-Palatinat et en Rhénanie du 7.–10.11.1945"; AOFAA DGAC c.124.

26 CCFA/DGAA/EDU 439: Schmittlein an die Délégués Supérieurs, 8.10.1946; AOFAA RPP c.1824.

die reguläre Entnazifizierung der Lehrerschaft angelaufen war, befürchtete Schmittlein daher eine noch größere Uneinheitlichkeit. Er reagierte empfindlich auf die Einschränkung seiner Macht: *Le résultat de cette manière de faire a été un désordre complet dans l'administration scolaire et des jugements auxquels la Direction de l'Education Publique refuse de souscrire, trop sévères dans certains cas, trop peu sévères dans d'autres, incompréhensibles souvent, n'offrant en tous cas que peu de garantie* [27].

[27] Rapport, 4.1.1947 (Anm. 18).